

22. 1. Wie ist die Rechtslage, wenn der Vorsitzende der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft die Ablehnung eines Antrags verkündet, der bei richtiger Stimmenzählung angenommen worden ist?

2. Kann mit der Anfechtungsklage immer nur die Vernichtung des angegriffenen Beschlusses erzielt werden?

3. Zur Frage des Mehrstimmrechts bei Vorzugsaktien.

§§ 259, 271, 252.

II. Zivilsenat. Urf. v. 9. Oktober 1928 i. S. Eifenhüttenwerk R. W. (Bekl.) w. S. F. (Kl.). II 486/27.

- I. Landgericht Görlitz, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Das Grundkapital der Beklagten von 1566400 RM. ist eingeteilt in 10300 Stück Stammaktien zu je 150 RM., 200 Vorzugsaktien über je 65 RM. und weitere 300 solche Aktien über je 28 RM. Stamm- und Vorzugsaktien haben im allgemeinen gleiches Stimmrecht (je 1 Stimme); bei der Beschlußfassung über gewisse Gegenstände, so z. B. über „Aufnahme von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen“, hat jede Vorzugsaktie satzungsgemäß 6 Stimmen. Nach der Satzung erhalten die Vorzugsaktionäre im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus dem Liquidationserlös vorab den Nennbetrag ihrer Aktien; der Rest wird unter alle Aktionäre nach dem Verhältnis der Aktienbeträge verteilt. Die Klägerin ist Großaktionärin der Beklagten, sie hat auch nahezu das ganze Vorzugsaktienkapital in der Hand.

Der Vorstand M. der Beklagten war Eigentümer einer Fabrik in Prenzlau. Anlässlich seines im Jahre 1925 erfolgten Eintritts in die Dienste der Beklagten sollte diese auch jenes Anwesen übernehmen. Am 9. Dezember 1925 kam es vorbehaltlich der Genehmigung des Aufsichtsrats der Beklagten zum Abschluß eines notariellen Kaufvertrags mit M., wonach die Beklagte das Unternehmen mit Liegenschaften, Maschinen, Vorräten und Waren für 210000 RM. erwarb; davon sollten 79980 RM. durch Eingabe von 2666 Stück Stammaktien der Beklagten zum Kurs von 20%, der Rest durch Übernahme von Geschäftsschulden bereinigt werden. Der Aufsichtsrat der Beklagten unterbreitete die Frage der Genehmigung dieses Vertrags der Beschlußfassung der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 1926, die jedoch den Antrag der Verwaltung auf Genehmigung mit den Stimmen der Klägerin ablehnte. Deren Vertreter beantragte sodann, die Zustimmung zur Übernahme des Prenzlauer Unternehmens „unter Ausschluß jeder Sicherstellung der Ansprüche auf Gewähr und Rückgewähr von Aktien“ zu erteilen. Dieser Antrag fand Annahme. In einer weiteren Generalversammlung vom 6. Juli 1926 sollte Beschluß gefaßt werden über den Antrag der Verwaltung, das Aktienkapital zur Durch-

führung des Beschlusses vom 3. Mai 1926 über den Erwerb des Prenzlauer Anwesens um 399900 RM. durch Ausgabe von 2666 Stammaktien über je 150 RM. zu erhöhen. Der Antrag wurde abgelehnt, wiederum mit den Stimmen der Klägerin. Mit Schreiben vom 22. Juli und 7. August 1926 verlangte sodann die Klägerin unter Hinweis auf ihren Aktienbesitz und auf angebliche schwere Mißstände, die in der Geschäftsführung der Beklagten herrschen sollten, die beschleunigte Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mit der Tagesordnung „Ablehnung der Fusion mit M.“ oder „Aufhebung des Beschlusses vom 3. Mai 1926 über die Vereinigung des Betriebs der Gesellschaft mit dem Betrieb der Firma M.“ und „Einsetzung einer Untersuchungskommission über die Geschäftsführung seit 1. Juli 1925“. Unterm 23. August 1926 lud hierauf der Vorsitzende des Aufsichtsrats in den Gesellschaftsblättern zu einer außerordentlichen Generalversammlung auf 20. September 1926 ein mit der Tagesordnung: „Aufhebung des Beschlusses vom 3. Mai 1926 über die Vereinigung des Betriebs der Gesellschaft mit dem Betrieb der Firma M.“ Zuvor waren jedoch für die Beklagte verschiedene Verträge abgeschlossen worden. Am 19. August 1926 schloß nämlich ihr Vorstand M. mit der „S.-Gruppe“ einen notariellen Vertrag über den Ankauf von 1066 Stammaktien der Beklagten zum Preis von 47970 RM. ab; zu dessen Sicherung wurden auf dem Grundbesitz der Beklagten in Neula und Prenzlau Hypotheken bestellt. Der Aufsichtsrat der Beklagten genehmigte diesen Vertrag noch am 19. August 1926 und erklärte sich mit der Durchführung des Kaufvertrags vom 9. Dezember 1925 auf der Grundlage einverstanden, daß M. statt 2666 nur 2133 Stammaktien erhalten sollte, und zwar 1066 Stück in Natur, während ihm der Gegenwert für die restlichen 1067 Stück zum Kurs von 40% zunächst gutzuschreiben sei. In Ausführung dieses Beschlusses vereinbarte der Aufsichtsrat noch am 19. August 1926 mit M. die Übernahme seines Unternehmens und bewilligte ihm für den auf 48015 RM. bezifferten Anspruch wegen des Gegenwerts der 1067 Stammaktien eine Hypothek auf dem Prenzlauer Anwesen; gleichzeitig bekannte sich M. zum Empfang der 1066 Stammaktien. Demnächst wurden auch die M. schen Grundstücke an die Beklagte aufgelassen. In den Verträgen der Beklagten mit der S.-Gruppe und M. hatten sich beide Teile Rücktrittsrechte vorbehalten für den Fall, daß die Generalversammlung vom 20. Sep-

tember den Beschluß vom 3. Mai über die Genehmigung des Erwerbs des M.schen Unternehmens aufheben sollte. In der Generalversammlung vom 20. September 1926 stimmten laut Sitzungsprotokoll für die Aufhebung jenes Beschlusses (also gegen die Übernahme) insgesamt 3174 Stamm- und 495 Vorzugsaktien, gegen die Aufhebung 5106 Stamm- und 5 Vorzugsaktien. Unter den Stimmen gegen die Aufhebung befanden sich auch 62 Stammaktienstimmen des M., für den ein Vertreter das Stimmrecht ausübte, sowie die Stimmen aus den 1066 Stammaktien, die Gegenstand des Vertrags vom 19. August 1926 waren. Der Vorsitzende stellte, wie es im Generalversammlungsprotokoll weiter heißt, als Ergebnis der Abstimmung die Ablehnung des Aufhebungsantrags der Klägerin fest, weil die Vorzugsaktien nur einfaches Stimmrecht hätten. Die Klägerin widersprach, da die Vorzugsaktien hier sechsfaches Stimmrecht gehabt hätten, ihr Antrag also mit weitaus überwiegender Mehrheit angenommen sei. Sie erklärte auch sofort Widerspruch „gegen den Beschluß“ zu Protokoll. Am 2. Oktober 1926 beschloß sodann der Aufsichtsrat, das Recht des Rücktritts von den Verträgen nicht auszuüben. Der Streit der Parteien dreht sich nun um das Ergebnis der fraglichen Beschlußfassung und um die Frage der Rechtsgültigkeit eines etwa gefaßten ablehnenden Beschlusses. Die Klägerin vertritt nach wie vor die Auffassung, daß die Vorzugsaktien im Hinblick auf den Gegenstand der Beschlußfassung sechsfaches Stimmrecht gehabt hätten, sodaß in Wirklichkeit die Aufhebung des Generalversammlungs-Beschlusses vom 3. Mai 1926 über die Genehmigung des Erwerbs des M.schen Unternehmens beschlossen sei; in zweiter Linie behauptet sie die Nichtigkeit eines etwa gefaßten Ablehnungsbeschlusses wegen Gesetz- und Sittenwidrigkeit. Mit der gegenwärtigen Klage nach § 271 HGB. verlangt sie Feststellung dahin, daß entgegen der Bekanntgabe des Vorsitzenden in der Generalversammlung vom 20. September 1926 die Annahme ihres Antrags auf Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses vom 3. Mai 1926 beschlossen worden sei; hilfsweise beantragt sie, den verkündeten, auf Ablehnung ihres Antrags lautenden Beschluß für nichtig zu erklären.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht dagegen stellte fest, daß in der Generalversammlung vom 20. September 1926 auf Grund des sechsfachen Vorzugsstimmrechts der Klägerin der Antrag dahin,

daß der Beschluß vom 3. Mai 1926 betreffend die Ermächtigung der Verwaltung zur Vereinigung der Betriebe der Beklagten mit der Firma M. aufgehoben werden solle, angenommen worden sei.

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Auß den Gründen:

Die Revision bestreitet in erster Linie ein rechtliches Interesse der Klägerin an der von ihr beehrten alsbaldigen Feststellung. Bei der Feststellungsfrage des § 256 B.P.D. liegt allerdings dem Kläger der Nachweis eines solchen Interesses ob, und bei dessen Fehlen muß die Klage abgewiesen werden. Richtig ist ferner, daß das Berufungsgericht den Hauptantrag der Klägerin, nach dem es erkannt hat, als Ausfluß einer gewöhnlichen Feststellungsfrage behandelt und gewürdigt hat. Wörtlich genommen weist der Antrag auf eine solche Klage hin. Wäre aber wirklich nur eine Feststellungsfrage erhoben, so müßte sie ohnehin abgewiesen werden. Das Berufungsgericht geht zwar davon aus, daß, wenn der Vorsitzende einer Generalversammlung als Ergebnis der Abstimmung oder der Beschlußfassung die Annahme oder Ablehnung eines bestimmten Antrags bekannt gibt, Aktionäre aber der gegenteiligen Meinung sind, zum Austrag dieses Streits die gewöhnliche Feststellungsfrage der gegebene Rechtsbehelf sei. Diese Auffassung kann aber nicht gebilligt werden. Nach dem Generalversammlungs-Protokoll, das die Zahl der für und wider den Antrag abgegebenen Stimmen nach Stamm- und Vorzugsaktien getrennt auführt, hat der Vorsitzende im Anschluß an die Stimmenzählung festgestellt, daß der Antrag abgelehnt sei, weil nach seiner Auffassung die Vorzugsaktien nur einfaches Stimmrecht hätten. Hiernach hat der Vorsitzende einen bestimmten Beschluß, nämlich eben die Ablehnung des Antrags, verkündet und diesen Beschluß hat auch der Protokollführer so im Protokoll niedergelegt. Es sind also nicht etwa nur die Stimmenzahlen festgelegt, die Folgerungen aber, die sich daraus für Annahme oder Ablehnung des Antrags ergaben, offen gelassen worden, sondern der Vorsitzende hat aus den Stimmenzahlen auf die Ablehnung des Antrags geschlossen, sie als Generalversammlungs-Beschluß bekanntgegeben und im Protokoll urkundlich niederlegen lassen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß er diese seine Auffassung be-

gründet hat. Eben deshalb haben auch die Vertreter der Klägerin, wie es im Protokoll weiter heißt, „gegen diesen Beschluß“ sofort Widerspruch zu Protokoll erklärt. Es liegt demnach ein vom Vorsitzenden der äußerlich ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung verkündeter bestimmter Generalversammlungs-Beschluß vor. Dieser Beschluß mag anfechtbar sein, er kann aber nicht einfach beiseitegehoben und es kann nicht, wie es anscheinend das Berufungsgericht für zulässig erachtet, über ihn weg mit der Feststellungsklage auf Grund anderer Stimmzählung Feststellung der Annahme des Antrags begehrt werden. Die Klägerin ist vielmehr auf die Anfechtungsklage angewiesen (RGZ. Bd. 75 S. 242, Bd. 116 S. 83; Brodmann Anm. 6e zu § 259 HGB.; Ring Bankarchiv 1924 S. 323; teilweise auch Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit S. 50; a. M. Staub-Pinner Anm. 8 zu § 271 HGB.; Horowitz Recht der Generalversammlungen usw. S. 77).

Anfechtungsklage ist hier aber ausdrücklich miterhoben und die besonderen Voraussetzungen der §§ 271, 272 HGB. sind gewahrt. Wohl entspricht die Fassung des Hauptantrags nicht ganz der Richtung dieser Klage; es handelt sich aber dabei nur um eine Ungenauigkeit der Formulierung. Denn auch dieses Klagebegehren zielt unzweideutig mit auf die Beseitigung des verkündeten Beschlusses ab. Sachlich genügt dies. Die Ablehnung eines Antrags stellt einen Generalversammlungs-Beschluß dar. Ein solcher Beschluß unterliegt jedenfalls dann der Anfechtungsklage, wenn mit ihr zugleich ein positives Ziel verfolgt wird und verfolgt werden kann. So aber verhält es sich hier. Das ziffermäßige Abstimmungsergebnis ist im Protokoll genau nach Stamm- und Vorzugsaktien festgelegt. Aus ihm ergibt sich zwingend ohne weiteres, daß, wenn die Vorzugsaktien sechsfaches Stimmrecht haben, der Antrag der Klägerin nicht abgelehnt, sondern angenommen worden ist. Insofern ist auch das letztere Ergebnis im Sinne des § 259 HGB. protokollarisch niedergelegt. Ist die Anfechtung des verkündeten Beschlusses begründet, so führt dies hier notwendig zugleich zu der Feststellung, daß der Antrag angenommen worden ist. In Fällen solcher Art kann auf diese Rechtsfolge unbedenklich auch im Zug der Anfechtungsklage erkannt werden (Brodmann Anm. 6e zu § 259 HGB.), ohne daß es einer besonderen Feststellungsklage bedarf. Das Gesetz bietet keinen Anhalt dafür, daß der Anfechtungskläger ohne Ausnahme

nur die Aufhebung des angegriffenen Beschlusses erreichen könnte (RGZ. Bd. 64 S. 260). Bei der Klage aus § 271 HGB. braucht sodann die Klägerin als Aktionärin nicht das Vorhandensein eines besonderen rechtlichen Interesses nachzuweisen (RGZ. Bd. 77 S. 257), vielmehr steht diese Klage unter den im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen jedem Aktionär schlechthin zu. Damit erledigt sich dieser Revisionsangriff. . . .

Die Revision stellt ferner zur Nachprüfung, ob es sich beim Erwerb des M.schen Unternehmens überhaupt um die „Aufnahme“ eines anderen Unternehmens im Sinne des § 31 der Satzung handle. Das Berufungsgericht hat dies mit Recht bejaht. Diese Satzungsbestimmung trifft aber nur dann zu, wenn die Generalversammlung selbst über die „Aufnahme“ beschließt und noch beschließen kann, wenn es sich also nicht etwa darum handelt, daß ein von den hierzu berufenen und nach außen vertretungsberechtigten anderen Organen abgeschlossener schlechthin bindender Angliederungsvertrag vorliegt. Denn dann könnte die Rechtsverbindlichkeit des anderweitig abgeschlossenen Aufnahmevertrags durch einen ablehnenden Beschluß nicht mehr in Frage gestellt werden, sondern es würde sich sachlich nur um die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für die ergriffenen Maßnahmen handeln; für Beschlüsse dieses Inhalts ist aber den Vorzugsaktien kein Mehrstimmrecht eingeräumt. Dabei kann es immer nur auf die sachliche Bedeutung des Beschlusses, nicht auf die mehr oder weniger treffende Formulierung des zur Beschluffassung stehenden Antrags ankommen. Sollte etwa die Generalversammlung nach einem bindenden Vertragsabschluß über den Erwerb des M.schen Anwesens ihren früheren Beschluß aufheben, der einem solchen Ankauf unter gewissen Klauseln zustimmte, so wäre dieser Beschluß für den Bestand des Geschäfts ohne Bedeutung; er würde nur die Unterlage schaffen, um gegen Vorstand oder Aufsichtsrat mit Rückgriffsansprüchen vorzugehen. Mit der Frage der „Aufnahme“ des anderen Betriebs hätte dies aber nichts mehr zu tun, und eben deshalb kann für einen solchen Beschluß das Mehrstimmrecht der Vorzugsaktien nicht Platz greifen. Dieses muß, wie das Landgericht mit Recht ausführt, auf die Fälle beschränkt werden, für die es in der Satzung deutlich festgelegt ist. Der zweite Grund des Berufungsgerichts trägt demnach die Entscheidung allerdings nicht. Es kommt vielmehr darauf an, ob zur Zeit der Beschluß-

fassung über den Aufhebungsantrag der Klägerin die Einverleibungsverträge in Ansehung des M.schen Unternehmens schon fest abgeschlossen waren. Wird dies verneint, dann spielt auch der Umstand keine Rolle, daß der zur Abstimmung stehende Antrag auf Aufhebung eines früheren zustimmenden Beschlusses lautete. Dann war entscheidend, daß so oder so die Frage der Übernahme des M.schen Geschäfts Gegenstand der Beschlufsfassung war. Prüft man von diesem Gesichtspunkt aus, ob am 20. September 1926 ein für die Beklagte endgültig bindender Vertragsabschluß über den Erwerb des M.schen Unternehmens vorlag, so muß dies verneint werden, ganz abgesehen davon, ob etwa der Übernahmevertrag aus anderen Gründen nichtig war. Der frühere Vertrag vom 9. Dezember 1925 scheidet aus, weil er für die Beklagte nicht bindend geworden ist. Allein maßgebend ist der Vertrag vom 19. August 1926. Sein Bestand ist zwar weder auflösend noch aufschiebend von der Genehmigung der Generalversammlung oder eines anderen Gesellschaftsorgans abhängig gemacht worden, wohl aber wurde für die Beklagte ein vom Aufsichtsrat auszuübendes freies (wenn auch zeitlich befristetes) Rücktrittsrecht vertraglich vorbehalten. Daraus, ob die Frage der endgültigen Angliederung des M.schen Geschäfts, in welcher Rechtsform immer, noch offen blieb, kann es jedoch nicht entscheidend ankommen, vielmehr war eben insoweit, als die Beklagte durch das Rücktrittsrecht noch die Möglichkeit einer Lösung der vertraglichen Bindung hatte, die „Aufnahme“ des M.schen Geschäfts noch nicht endgültig „vollzogen“ (Flechtheim JW. 1925 S. 567). Damit stand der Sache nach im Sinne der Satzung die Aufnahme dieses Unternehmens selbst zur Beschlufsfassung, und die Annahme des Antrags hatte im Kern weiter die Bedeutung einer Anweisung an den Aufsichtsrat als gesetzlichen Vertreter der Beklagten und des behinderten Vorstandsmitglieds, vom Rücktrittsbehelf unverzüglich Gebrauch zu machen. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, daß die Aufnahme des M.schen Unternehmens am 20. September 1926 für die Beklagte schon vollzogene Rechtstatsache geworden war. Dann hatten aber die Vorzugsaktien bei der Beschlufsfassung über den Antrag der Klägerin satzungsgemäß sechsfaches Stimmrecht. Der vom Vorsitzenden verkündete ablehnende Beschluß ist nur durch Außerachtlassung und unter Verletzung dieses satzungsmäßigen Mehrstimmrechts zustande gekommen; nach den

protokollarisch festgelegten Stimmzahlen und dem Stimmenverhältnis war der Antrag unzweifelhaft angenommen.

Demnach ist im Ergebnis der Hauptantrag der Klägerin gerechtfertigt.